

Beschluss der Kärntner Landesregierung
vom 25.05.1993,Zahl:LAD-1563/9/93
zuletzt geändert mit Beschluss der Kärntner Landesregierung
vom 27. Juni 2017, Zahl: 01-EPB-1/5-2017

über das

STATUT

Des Entwicklungspolitischen Beirates des Landes Kärnten

§ 1

Einrichtung und Aufgaben

(1) Zur Beratung der Landesregierung bei der Erörterung und Koordination entwicklungspolitisch relevanter Entscheidungen wird beim Amt der Kärntner Landesregierung ein Entwicklungspolitischer Beirat eingerichtet. Er wird im Folgenden kurz als Beirat bezeichnet.

(2) Die Tätigkeit des Beirates bezieht sich auf Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches oder sonstiger wichtiger Interessen des Landes Kärnten.

(3) Aufgabe des Beirates ist es, die Landesregierung in Angelegenheiten der Entwicklungspolitik (EP) und der Entwicklungszusammenarbeit (EZA) zu beraten, Stellungnahmen abzugeben, Empfehlungen und Vorschläge zur Förderung von Projekten zu erstellen, Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben sowie entwicklungspolitische Bildungsarbeit zu fördern.

§ 2

Zusammensetzung

(1) Dem Beirat gehören an:

1. Das nach der Referatseinteilung der Kärntner Landesregierung für Entwicklungspolitik zuständige Regierungsmitglied als Vorsitzende/r oder ein/e von ihm/ihr entsandter Vertreter/in;
2. Je ein/e Vertreter/in der im Kärntner Landtag vertretenen Parteien;
3. Je ein/e Vertreter/in
der Universität Klagenfurt,
des Landesschulrates für Kärnten,
der Diözese Gurk,
der Evangelischen Diözese Kärnten,
des Kärntner Caritasverbandes für Wohlfahrtspflege und Fürsorge,
des Bündnis für Eine Welt,

des Vereines Amnesty International-Österreichische Sektion-Region Kärnten;
des Slowenischen Seelsorgeamtes
des Dialogforums Zusammenleben

4. Vier Vertreter/innen des Dachverbandes Entwicklungspolitischer Organisationen Kärntens.

(2) Der Beirat konstituiert sich innerhalb von sechs Monaten nach Beginn jeder Gesetzgebungsperiode des Landtages neu. Vor der Konstituierung hat der/die Vorsitzende die zur Nominierung von Mitgliedern berechtigten Institutionen [§ 2 (1)] einzuladen ihre Vertreter/innen namhaft zu machen.

(3) Für die Mitglieder gemäß § 2 Abs.1 Z. 1 bis 4 ist ein ständiges Ersatzmitglied namhaft zu machen, das im Fall der Verhinderung des Mitgliedes an der Teilnahme einer Sitzung des Beirates an dessen Stelle zu treten hat.

(4.) Die Mitglieder des Beirates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 3

Weitere Teilnehmer

Das zuständige Regierungsmitglied kann Vertreter/innen der zuständigen Abteilungen des Amtes der Kärntner Landesregierung zu den Sitzungen des Beirates beiziehen.

§ 4

Besorgung der Aufgaben

(1) Der Beirat kann in Erfüllung seiner Aufgaben

1. Arbeitsgruppen zur Beratung bestimmter Fragen einrichten, die ihrerseits Auskunftspersonen und Sachverständige beiziehen können;
2. zur Beratung bestimmter Fragen zu den Sitzungen sachkundige Personen oder Expert/innen beiziehen;
3. von gesetzlichen Interessensvertretungen und anderen geeigneten Institutionen fachliche Äußerungen einholen lassen;
4. Seine Ansichten zu bestimmten Angelegenheiten im Sinne des § 1 in Empfehlungen zusammenfassen.

(2) Sofern die Beiziehung von Auskunftspersonen, Expert/innen und Sachverständigen oder die Einholung von Gutachten mit Kosten verbunden ist, bedarf sie der Zustimmung des Vorsitzenden.

§ 5

Anwesenheits- und Beschlusserfordernisse

Für die Beratungen im Beirat ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Beschlüsse fasst der Beirat mit einfacher Mehrheit.

Mitglieder des Beirates sind bei Abstimmungen über Förderanträge ihrer eigenen Organisation nicht stimmberechtigt.

§ 6

Einberufung der Sitzungen

(1) Der Beirat ist von dem/der Vorsitzenden mindestens zweimal jährlich einzuberufen.

(2) Die Einladungen zu den Sitzungen einschließlich der Tagesordnung werden vom Vorsitzenden, von dringlichen Fällen abgesehen, spätestens eine Woche vor der Sitzung versandt. Jedem Mitglied steht es frei, bis zu diesem Zeitpunkt Beratungsthemen für die nächste Sitzung vorzuschlagen.

§ 7

Mitteilungen, Protokoll

(1) Der/die Vorsitzende vertritt dem Beirat nach außen. Insbesondere obliegt ihm/ihr die Information der Öffentlichkeit über die Beratungen und Beschlussfassungen im Beirat.

(2) Die Beratungen des Beirates können ganz oder teilweise durch Beschluss für vertraulich erklärt werden.

(3) Über die Sitzungen des Beirates wird ein Protokoll verfasst, das die Ergebnisse der Verhandlungen, insbesondere die gefassten Beschlüsse, zu enthalten hat und von dem/der Vorsitzenden und einem/einer aus dem Amt der Kärntner Landesregierung entnommenen Schriftführer/in unterfertigt wird. Das Protokoll ist jedem Mitglied des Beirates zu übersenden und gilt als genehmigt, wenn nicht binnen einer Woche nach Zustellung schriftlich Einspruch erhoben wird

§ 8

Tätigkeitsbeginn

Der Beirat nimmt seine Tätigkeit ab April 1993 auf.